

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Nördlingen
gültig ab 01.06.2026

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zu Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühr ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

I. Gebühren für die Grabstätten im alten Friedhofsbereich:

Die Gebühren sind geteilt in Gebühren im denkmalgeschützten alten Friedhofsbereich und Gebühren im neuen Friedhofsbereich. Der alte Friedhofsbereich (innerhalb der Friedhofsmauer) geht von Abteil 1 bis Abteil 14.

(1) Wahlgräber:

a) Einzelgrab	pro Jahr	29,00 €
b) Einzelgrab doppeltief (2 Bestattungen)	pro Jahr	58,00 €
c) Doppelgrab	pro Jahr	58,00 €
d) für jede weitere Grabstelle	pro Jahr	29,00 €

(2) Urnengräber

a) Urnengemeinschaftsgrab, je Grabplatz	pro Jahr	80,00 €
b) Baumgrabstätte, je Grabplatz	pro Jahr	73,00 €
c) Gedenktafel Gemeinschaftsgrab oder Baumbestattung	einmalig	175,00 €

(3) Sondergrabstätten:

a) Gruftgrabstätte (nur vorhandene Grüfte) je Grabplatz	pro Jahr	60,00 €
b) Reihenerdgrab	pro Jahr	24,00 €
c) grabmalloses Grabfeld Erdbestattungen je Grabplatz (Ruhezeit 15 Jahre)	pauschal	2.260,00 €

(4) zusätzliche Beisetzung einer Urne in belegtem Grab
zuzüglich anteiliger Verlängerung der jeweiligen
Grabnutzungsgebühr

pro Urne 280,00 €

II. Gebühren für die Grabstätten im neuen Friedhofsbereich:

Die Gebühren sind geteilt in Gebühren im denkmalgeschützten alten Friedhofsbereich und Gebühren im neuen Friedhofsbereich. Der neue Friedhofsbereich (außerhalb der Friedhofsmauer) beginnt im Abteil 15.

(1) Wahlgräber:		
a) Einzelgrab	pro Jahr	35,00 €
b) Einzelgrab doppeltief (2 Bestattungen)	pro Jahr	70,00 €
c) Doppelgrab	pro Jahr	70,00 €
d) für jede weitere Grabstelle	pro Jahr	35,00 €
e) Kindergrab (Kinder über 1 Jahr – 5 Jahre)	pro Jahr	12,00 €
f) Kindergrab (Kinder bis zu 1 Jahr)	pro Jahr	10,00 €
(2) Urnengräber		
a) Urnenerdgrab (2 Grabplätze)	pro Jahr	35,00 €
b) Urnenkammer (je Nische, 2 Grabplätze)	pro Jahr	100,00 €
c) Verschlussplatte Urnenkammer	einmalig	120,00 €
d) Beschriftung Verschlussplatte Urnenkammer	je Zeichen	16,50 €
(3) Sondergrabstätten:		
a) Gruftgrabstätte (nur vorhandene Grüfte) je Grabplatz	pro Jahr	60,00 €
b) Reihenerdgrab	pro Jahr	25,00 €
c) grabmalloses Grabfeld Erdbestattungen (25 Jahre Ruhezeit)	pauschal	3.280,00 €
d) grabmalloses Grabfeld Urnenbestattung	pauschal	1.261,00 €
e) Grabstelle für Tot- und Fehlgeborene ATF (Leibesfrüchte bis 500 g) incl. Sternplatte	pauschal	993,00 €
(4) zusätzliche Beisetzung einer Urne in belegtem Grab zuzüglich anteiliger Verlängerung der jeweiligen Grabnutzungsgebühr	pro Urne	280,00 €

§ 5

Friedhofunterhaltungsgebühr (jährlich)

Beinhaltet beispielsweise die anfallenden Wasserkosten, Abfallentsorgung, Unterhaltung und Sicherung der Wege, Pflege der Anlagen etc.

Die Gebühr wird bei Vergabe der Grabstelle oder bei Verlängerung für die Nutzungsdauer im Voraus entsprechend der gesetzlichen Vorgaben fällig (derzeit max. 5 Jahre im Voraus).

a) Wahlgrabstätte, je Grabplatz	pro Jahr	26,00 €
c) Urnengrab / -Kammer je Grabstätte/Nische	pro Jahr	26,00 €
c) Gruftgrabstätte, je Grabplatz	pro Jahr	26,00 €
d) Reihengrabstätte (Erdgrab)	pro Jahr	26,00 €

§ 6

Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals:

(1) Gebühr für die Genehmigung von Grabsteinen	96,00 €
(2) Gebühr für die Genehmigung von Grabplatten und anderen Veränderungen an der Grabanlage	32,00 €

§ 7

Gebühren für Gewerbetreibende

(1) Gebühr für die Genehmigung zu gewerblichen Arbeiten für 1 Jahr	55,00 €
(2) Gebühr für die Genehmigung einer einmaligen gewerblichen Tätigkeit am Friedhof	28,00 €

§ 8

Gebühren für die Bestattung

I. Grundgebühr

Die Grundgebühr wird für folgende Leistungen erhoben:

- ❖ kurzfristiges Aufbewahren eines Sarges/Urne im Leichenhaus bis zu 8 Std.
- ❖ Benutzung der Kirche mit Ausschmückung
- ❖ Öffnen und Schließen des Grabes
- ❖ Aufbahrung und Überführung des Sarges/Urne von der Kirche oder Aussegnungshalle zum Grab, Senken des Sarges/Urne, Überführung der Kränze zum Grab

a) Grundgebühr für die Bestattung Erwachsener	1.110,00 €
b) Grundgebühr für die Bestattung von Kindern vom 1. – 10. Lebensjahr	620,00 €
c) Grundgebühr für die Bestattung von Kindern unter 1 Jahr	418,00 €
d) Grundgebühr für die Urnenbeisetzung in einem Erdgrab	378,00 €
e) Grundgebühr für die Urnenbeisetzung in der Urnenkammer	270,50 €

II. Gebühren für Einzelleistungen

(1) Gebühren für das Öffnen und Schließen des Grabes	
a) Personen über 10 Jahre	675,00 €
b) Kinder vom 1. – 10. Lebensjahr	310,00 €
c) Kinder unter 1 Jahr	135,00 €
d) Urnenerdgrab	135,00 €
e) Urnenkammer	27,50 €
f) Zuschlag für die Tieferlegung von Leichen (doppeltief 2,4 m)	130,00 €
g) Bodenfrostzuschlag bei Erdbestattung Personen über Jahre	50,00 €
h) Bodenfrostzuschlag bei Erdbestattung Kinder von 1. – 10. Lebensjahr	26,00 €
i) Bodenfrostzuschlag bei Erdbestattung Kinder unter 1 Jahr	20,00 €
j) Bodenfrostzuschlag bei Urnenbestattung	20,00 €
(2) Aufbahrung und Überführung	
a) Aufbahrung des Sarges, Überführung des Sarges von der Kirche oder Aussegnungshalle zum Grab, Senken des Sarges, Überführung der Kränze vom Leichenhaus zum Grab bei Personen über 10 Jahre	225,00 €
b) Aufbahrung des Sarges, Überführung des Sarges von der Kirche oder Aussegnungshalle zum Grab, Senken des Sarges, Überführung der Kränze vom Leichenhaus zum Grab bei Kindern vom 1. – 10. Lebensj.	100,00 €
c) Aufbahrung des Sarges, Überführung des Sarges von der Kirche	

oder Aussegnungshalle zum Grab, Senken des Sarges, Überführung der Kränze vom Leichenhaus zum Grab bei Kindern unter 1 Jahr	73,00 €
d) Aufbahrung der Urne, Überführung der Urne von der Kirche oder Aussegnungshalle zum Grab, Senken der Urne, Überführung der Kränze von der Leichenhalle zum Grab	73,00 €
e) Aufbahrung der Urne am Grab, Senken der Urne, Überführung der Kränze von der Leichenhalle zum Grab	70,00 €
f) Aufbahrung des Sarges in der Kirche vor Feuerbestattung, Überführung der Kränze vom Leichenhaus zum Grab	80,00 €
g) zusätzlicher Sargträger (wenn mehr als 4 Träger benötigt werden) je zusätzlicher Träger	43,00 €
(4) Grabhügel: Grab abräumen und mit Humus versehen (ca. 6 – 8 Wochen nach Beisetzung) einschließlich Abfahren der Abfälle (Grabschmuck) und Ablagerung auf der Deponie	
a) Erdgrabstätte Erwachsene	80,00 €
b) Erdgrabstätte Kinder vom 1. – 10. Lebensjahr	40,00 €
(5) Entfernen und Abfahren der Abfälle (Grabschmuck) einschließlich Ablagerung auf der Deponie bei Urnenbeisetzung	37,00 €

§ 9

Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Leichen und Gebeinen

Für die Ausgrabung einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes werden berechnet:

(1) Exhumierung während der Ruhezeit (Zuschlag innerhalb der ersten 8 Jahre 50%)	
a) Personen über 10 Jahre	1.000,00 €
b) Personen bis 10 Jahre	600,00 €
(2) Ausgrabung von Gebeinen	
a) Personen über 10 Jahre	725,00 €
b) Personen bis 10 Jahre	450,00 €
(3) Ausgrabung einer Urne aus einem Erdgrab	150,00 €
(4) Entnahme einer Urne aus der Urnenkammer	40,00 €
(5) Wiederbeisetzung von Leichen	
a) Personen über 10 Jahre	750,00 €
b) Personen bis 10 Jahre	380,00 €
(6) Wiederbeisetzung von Gebeinen	
a) Personen über 10 Jahre	180,00 €
b) Personen bis 10 Jahre	100,00 €
(6) Wiederbeisetzung einer Urne in einem Erdgrab	150,00 €
(7) Wiederbeisetzung einer Urne in der Urnenkammer	40,00 €

§ 10

Gebühren für die Benutzung der Kirche:

Bereitstellung St. Emmeramskirche mit Ausschmückung für eine Bestattungsfeier	165,00 €
---	----------

§ 11

Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses:

(1) Benutzung der Leichenhalle mit Aufbahrung	
a) für den 1. Tag (angefangene 24 Std.) einschl. Reinigung	100,00 €
b) für jede weitere angefangene 24 Std.	76,00 €
(2) Aufbewahrung einer Leiche in der Tiefkühlzelle	
a) für den 1. Tag (angefangene 24 Std.) einschl. Reinigung	100,00 €
b) für jede weitere angefangene 24 Std.	76,00 €
(3) Kurzfristiges Aufbewahren eines Sarges im Leichenhaus bis zu 8 Std.	45,00 €
(4) Aufbewahrung einer Urne, je Urne und angefangene Woche	10,00 €
(5) kurzfristiges Aufbewahren einer Urne im Leichenhaus bis zu 8 Std.	5,00 €
(6) Benutzung des Sezierraumes	
Je angefangene 24 Std.	128,00 €
(7) Bereitstellung Aussegnungshalle	150,00 €

§ 12

Verwaltungsgebühren:

(1) Verwaltungsgebühr inkl. Ausstellung eines Grabbriefes, Satzung und Gebührensatzung	25,00 €
(2) zusätzliche Verwaltungsgebühr für Nutzungsverlängerung unter 10 Jahren Laufzeit	48,00 €
(3) Verwaltungsgebühr für die Übernahme eines denkmalgeschützten Grabmals durch die Kirchengemeinde	125,00 €

§ 13

Sonstige Gebühren:

(1) Berechnung nach Regiestundensätzen und Materialaufwand	
a) Regiestundensatz ohne Maschineneinsatz	40,00 €
b) Regiestundensatz mit Maschineneinsatz (Bagger, Lkw)	80,00 €
(2) Fertigung und Anbringung einer Holzeinfassung	
a) Einzelgrab	154,00 €
b) Doppelgrab	191,50 €
c) Urnengrab / Kindergrab	101,50 €
(3) Setzen einer Holzeinfassung	
a) Einzelgrab	79,50 €
b) Doppelgrab	101,00 €
c) je weitere Grabstelle	22,00 €
d) Urnengrab / Kindergrab	42,00 €
(4) 1 Schubkarre Humus	6,00 €
(5) 1 Schubkarre Kies	8,00 €
(6) Entsorgung Grüngut	pro m ³ 6,00 €
(7) Entsorgung Abbruchmaterial (Grabanlage)	pro m ³ 50,00 €
(8) Fahrten zur Entsorgungsstelle	pauschal 40,00 €
(9) Auf- und Abbau Lautsprecheranlage am Grab	20,00 €
(10) Bereitstellung Stühle am Grab	0,00 €

§ 14

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nördlingen, den 19.03.2026

Der Kirchenvorstand
der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Nördlingen

gez.
Philipp Beyhl, Pfarrer